

Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zur Frage, ob bei Verkehrsmessgeräten eine Lebensakte geführt werden muss

Nach Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zum 01.01.2015 wird von interessierten Kreisen vermehrt behauptet, dass für Verkehrsmessgeräte nun eine sogenannte „Lebensakte“ zu führen sei. Dieser Begriff taucht im Gesetz allerdings gar nicht auf. Die relevante Passage im Gesetz findet sich in § 31 (2), wo es heißt:

„[...] 4. Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der nach § 41 Nummer 6 bestimmten Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden.“

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich der Sinn dieser Vorschrift. Dort heißt es:

„Die Aufbewahrungsfrist auf den Abschluss der nächsten Eichung zu beschränken ist angemessen, da die Eichbehörde dann die Möglichkeit hat, diese Unterlagen auszuwerten.“

Damit ist klar, dass die Nachweise für die Eichbehörden bestimmt sind, die sich so bei der fällig werdenden Eichung über etwaige Instandsetzungen, aber insbesondere Software-Updates informieren können.

Was sagt denn die Lebensakte dann über die Messrichtigkeit aus, z. B. in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren?

Diese Frage ist leicht zu beantworten: Eigentlich gar nichts! Ob ein Gerät jemals einen Defekt hatte, der repariert wurde, ist für die Frage, ob das Gerät aktuell richtig misst, völlig unerheblich. Durch die Eichung des Gerätes nach erfolgter Instandsetzung hat die Eichbehörde die Einhaltung der Eichfehlergrenzen durch das Messgerät zu diesem Zeitpunkt bestätigt. Sollten dennoch Zweifel an der Messrichtigkeit des Messgerätes geäußert werden, z. B. in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, so bietet § 39 des MessEG die Möglichkeit, jederzeit eine Befundprüfung zu beauftragen. Dabei überprüft eine Eichbehörde die Korrektheit der Funktion des betreffenden Einzelgerätes zum aktuellen Zeitpunkt, sodass danach eindeutig feststeht, ob das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält oder nicht.

Zur Rolle der PTB bei Ordnungswidrigkeitsverfahren

Die PTB beschränkt sich in ihrer Eigenschaft als technische Oberbehörde der Bundesrepublik Deutschland allein auf Aussagen zu technischen Sachverhalten. Sie versteht sich dabei auch als

Obergutachter, erstellt also sachverständige Stellungnahmen typischerweise nur in solchen Fällen, bei denen bereits zwei sich widersprechende Gutachten im Verfahren vorliegen oder wenn es sich um Fragen sehr grundlegender und weitreichender Bedeutung handelt. Dabei stützt sie sich neben ihrer jahrzehntelangen Erfahrung auf ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem, welches die internationale Norm DIN EN ISO/IEC 17025 und damit die Prinzipien der ISO-9000-Serie erfüllt. Es wird zudem jährlich durch das zuständige Gremium der Internationalen Meterkonvention auditiert und akzeptiert. Ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung sind Vergleichsmessungen und Forschungskoperationen zu spezifischen technischen Fragen mit Partnern in In- und Ausland. Dadurch kann die PTB dazu beitragen, dass Fehleinschätzungen aufgrund fehlerhafter technischer Annahmen oder interessengetriebener Einlassungen vermieden werden.